



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-86-366
www. landeskirche-hannover.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Herr Brosch/ Herr Weiberg
Durchwahl 0511 1241-395/ 366
E-Mail frank.brosch@evlka.de
dirk.weiberg@evlka.de

Datum 23.02.2021
Aktenzeichen N-232-6

Wichtige Information an Dienstwohnungsinhaber*innen, die für die Überlassung Ihrer Dienstwohnung neben der Dienstwohnungsvergütung einen Teil des Mietwerts als sog. geldwerten Vorteil monatlich mit den Dienstbezügen versteuern müssen

Sehr ,

der Gesetzgeber hat § 8 Abs. 2 Satz 12 des Einkommensteuergesetz (EStG) geändert. Eine wichtige Klarstellung zur Anwendung des Gesetzes ist allerdings erst im Rahmen einer Ergänzung durch das Jahressteuergesetz 2020 am 18.12.2020 erlassen worden. Die verbilligte Überlassung einer Dienstwohnung wird nun in vielen Fällen steuerfrei. Sie werden rückwirkend ab Januar 2020 einen geringeren bzw. gar keinen sog. geldwerten Vorteil mehr für das Wohnen in Ihrer Dienstwohnung versteuern müssen. Wir haben mit Unterstützung einer uns beratenden Steuerfachkanzlei versucht, zusammen mit den Finanzbehörden das neue Gesetz so umzusetzen, dass Sie Ihre Steuererrückerstattungen garantiert und so zügig als möglich ohne ihr Zutun erhalten. Für ein solches Verfahren konnte aber keine zufriedenstellende Lösung gefunden werden.

Wir bitten daher wie folgt zu verfahren:

a) Noch keine Steuererklärung abgegeben

Wichtig ist, dass Sie Ihre Einkommensteuererklärung 2020 zurückzustellen, bis Sie von der COMRAMO eine korrigierte Jahreslohnsteuerbescheinigung 2020 erhalten, die eine Steuererstattung oder eine reduzierte Versteuerung berücksichtigt. Dies wird jedoch Zeit in Anspruch nehmen. Wenn Sie die korrigierte Jahreslohnsteuerbescheinigung 2020 erhalten haben, können Sie Ihre Einkommensteuererklärung 2020 an Ihr Finanzamt senden. Fügen Sie Ihrer Steuererklärung bitte den **Mustertext A „Berichtigungsantrag“ bei.**

b) Steuererklärung ist abgegeben, noch kein Bescheid ergangen

Haben Sie Ihre Steuererklärung schon eingereicht, senden Sie zunächst die korrigierte Jahreslohnsteuerbescheinigung 2020 zusammen mit dem Mustertext A „Berichtigungsantrag“ an Ihr Finanzamt. Sobald Ihnen der Bescheid zugegangen ist, prüfen Sie bitte, ob die Höhe des im Steuerbescheid angesetzten Bruttoarbeitslohns dem Betrag in der korrigierten Jahreslohnsteuerbescheinigung entspricht. Falls dies nicht der Fall sein sollte, rät die Steuerfachkanzlei dazu, unter Verwendung des beigefügten **Mustertextes B** innerhalb der 1-Monatsfrist einen förmlichen

Einspruch gegen den Steuerbescheid 2020

einzu legen.

c) Bescheid ist innerhalb des letzten Monats ergangen

Sollten Sie bereits einen Steuerbescheid von Ihrem Finanzamt erhalten haben, und die 1-monatige Einspruchsfrist noch nicht abgelaufen sein (Berechnung ¹⁾: Fristbeginn = Bescheiddatum + 3 Tage), legen Sie unter Verwendung des beigefügten **Mustertextes C** einen förmlichen

Einspruch gegen den Steuerbescheid 2020.

ein.

d) Bescheid ist vor über einem Monat ergangen

Haben Sie den Steuerbescheid 2020 bereits vor über einem Monat erhalten - sollte die 1-monatige Einspruchsfrist also bereits verstrichen sein - bitten wir unter Verwendung des beigefügten **Mustertextes D** einen

Änderungsantrag zu stellen.

Haben Sie eine*n Steuerberater*in oder einen Lohnsteuerhilfeverein mit der Erstellung der Steuererklärung beauftragt und dieser Stelle Empfangsvollmacht erteilt, informieren Sie diese Stelle bitte entsprechend bzw. geben Sie der Stelle dieses Schreiben zur Kenntnis. Denn das Finanzamt übersendet Ihre Steuererklärung an diese Stelle.

Ihr Finanzamt wird den zu viel versteuerten Betrag im Rahmen der Bearbeitung Ihrer Einkommensteuererklärung bzw. - sofern noch nicht von Amts wegen erfolgt ²⁾ - aufgrund des Einspruchs bzw. Änderungsantrags steuerfrei stellen und die insoweit erhobene Steuer erstatten.

¹ Fällt der Fristbeginn oder das Fristende auf einen Samstag oder Sonntag oder gesetzlichen Feiertag verschiebt sich der Fristbeginn / Fristende auf den Ablauf des folgenden Montags bzw. nächsten Werktags. In Zweifelsfällen der Fristberechnung wenden Sie sich bitte an die von uns hinzugezogene Kanzlei GMDP, Rechtsanwälte - Steuerberater, Mannheim (Kontakt Daten siehe am Ende dieses Schreibens).

² Parallel zu dieser Mitteilung werden wir veranlassen, dass die COMRAMO den korrigierten Datensatz (korrigierte elektronische Jahreslohnsteuerbescheinigung 2020) unmittelbar an Ihr Wohnsitz-Finanzamt übermittelt.

In jedem Fall sollten Sie den Steuerbescheid bzw. den geänderten Steuerbescheid darauf überprüfen, ob der Bruttoarbeitslohn gemäß der korrigierten Jahreslohnsteuerbescheinigung tatsächlich entsprechend niedriger angesetzt worden ist.

Für das Jahr 2021 und die Folgejahre wird die Korrektur der Beträge automatisch von der COMRAMO im Rahmen der Berechnung ihrer Dienstbezüge erfolgen.

Die Mustertexte können Sie sich auch mit folgendem Link herunterladen.
<https://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/dienstrecht/dienstwohnungsrecht>

Als Ansprechpartner bei Rückfragen stehen gerne zur Verfügung: Herr Weiberg beim Landeskirchenamt (Tel. 0511 1241-366) bzw. Herr RA / StB Gütter von der insoweit das Landeskirchenamt beratenden Kanzlei GMDP, Rechtsanwälte - Steuerberater, Mannheim (Tel. 0621 43286-13, E-Mail: erhard.guetter@gmdp.de).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:
gez. Brosch

MUSTERTEXT A

Einkommensteuererklärung 2020

Pastor/in Name.....

Adresse.....

Steuer-Nr.:

ANLAGE N

BERICHTIGUNGSANTRAG

Brutto-Arbeitslohn

Es wird beantragt, bzw. um Beachtung gebeten, dass der Bruttoarbeitslohn im Rahmen der Veranlagung lediglich nach Maßgabe des beigefügten Ausdrucks der

korrigierten elektronischen Jahreslohnsteuerbescheinigung

angesetzt wird.

Hintergrund:

Im Bruttoarbeitslohn lt. ursprünglicher Lohnsteuerbescheinigung war im Zusammenhang mit der mir aufgrund meines Dienstverhältnisses überlassenen Pfarrdienstwohnung ein lohnversteuerter geldwerter Vorteil enthalten. Wie Sie dem beigefügten Informationsschreiben meines Arbeitgebers/Dienstherrn entnehmen können, unterfällt dieser geldwerte Vorteil der erstmals ab 01.01.2020 geltenden Neuregelung des § 8 Abs. 2 Satz 12 i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2020 vom 18.12.2020 (sog. Bewertungsabschlag). Deshalb ist der ursprünglich lohnversteuerte geldwerte Vorteil ganz oder teilweise von der Steuer freizustellen, was arbeitgeberseits in meinem Fall im Rahmen des Lohnbesteuerungsverfahrens nicht mehr erfolgen konnte. Der Datensatz in der ursprünglichen elektronischen Lohnsteuerbescheinigung war in Bezug auf die Angabe des Bruttoarbeitslohns zu meinen Ungunsten unzutreffend, d. h. zu hoch.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: - Info-Schreiben des Landeskirchenamtes
- Ausdruck korrigierte Jahreslohnsteuerbescheinigung

MUSTERTEXT B

Absender
(Name / Adresse)

Datum

An das
Finanzamt

St.-Nr.:
Einkommensteuerbescheid 2020 vom
Berichtigung des versteuerten Bruttoarbeitslohns / Berücksichtigung des Bewertungs-
abschlags gem. § 8 Abs. 2 Satz 12 EStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen den o.a. Bescheid höchstvorsorglich fristwährend zur Vermeidung von Rechtsnachteilen

E I N S P R U C H

ein und stelle einen

B E R I C H T I G U N G S A N T R A G

wie folgt:

Es wird nochmals beantragt, bzw. um Beachtung gebeten, dass der Bruttoarbeitslohn lediglich nach Maßgabe des beigefügten Ausdrucks der

korrigierten elektronischen Jahreslohnsteuerbescheinigung

angesetzt wird.

Begründung:

Wie bereits mitgeteilt, war im Bruttoarbeitslohn lt. ursprünglicher Lohnsteuerbescheinigung im Zusammenhang mit der mir aufgrund meines Dienstverhältnisses überlassenen Pfarrdienstwohnung ein lohnversteuerter geldwerter Vorteil enthalten. Wie Sie dem beigefügten Informationsschreiben meines Arbeitgebers/Dienstherrn entnehmen können, unterfällt dieser geldwerte Vorteil der erstmals ab 01.01.2020 geltenden Neuregelung des § 8 Abs. 2 Satz 12 i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2020 vom 18.12.2020 (sog. Bewertungsabschlag). Deshalb ist der ursprünglich lohnversteuerte geldwerte Vorteil ganz oder teilweise von der Steuer freizustellen, was arbeitgeberseits in meinem Fall im Rahmen des Lohnbesteuerungsverfahrens nicht mehr erfolgen konnte. Der Datensatz in der ursprünglichen elektronischen Lohnsteuerbescheinigung war in Bezug auf die Angabe des Bruttoarbeitslohns zu meinen Ungunsten unzutreffend, d. h. zu hoch.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: - Info-Schreiben des Landeskirchenamtes
- Korrigierte Jahreslohnsteuerbescheinigung

MUSTERTEXT C

Absender
(Name / Adresse)

Datum

An das
Finanzamt

St.-Nr.:

**Einkommensteuerbescheid 2020 vom
Berichtigung des versteuerten Bruttoarbeitslohns / Berücksichtigung des Bewertungs-
abschlags gem. § 8 Abs. 2 Satz 12 EStG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen den o.a. Bescheid höchstvorsorglich fristwährend zur Vermeidung von Rechtsnachteilen

E I N S P R U C H

ein.

Vorläufige Begründung:

Im Bruttoarbeitslohn lt. Lohnsteuerbescheinigung ist im Zusammenhang mit der mir aufgrund meines Dienstverhältnisses überlassenen Pfarrdienstwohnung ein lohnversteuerter geldwerter Vorteil enthalten. Wie Sie dem beigelegten Informationsschreiben meines Arbeitgebers/Dienstherrn entnehmen können, unterfällt dieser geldwerte Vorteil der erstmals ab 01.01.2020 geltenden Neuregelung des § 8 Abs. 2 Satz 12 i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2020 vom 18.12.2020 (sog. Bewertungsabschlag). Deshalb ist der ursprünglich lohnversteuerter geldwerte Vorteil ganz oder teilweise von der Steuer freizustellen, was arbeitgeberseits in meinem Fall im Rahmen des Lohnbesteuerungsverfahrens nicht mehr erfolgen konnte. Der Lohnsteuerabzug ist daher unzutreffend, d. h. zu hoch und muss nachträglich im Veranlagungsverfahren berichtigt werden. Eine entsprechend

korrigierte Jahreslohnsteuerbescheinigung

nach Berücksichtigung der in meinem Fall konkret gebotenen Bruttoarbeitslohn-Minderung werde ich unverzüglich als endgültige Einspruchsbegründung / Bezifferung nachreichen, sobald mir diese vom Arbeitgeber übermittelt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Info-Schreiben des Landeskirchenamtes

MUSTERTEXT D

Absender
(Name / Adresse)

Datum

An das
Finanzamt

St.-Nr.:
**Einkommensteuerbescheid 2020 vom
Berichtigung des versteuerten Bruttoarbeitslohns / Berücksichtigung des
Bewertungsabschlags gem. § 8 Abs. 2 Satz 12 EStG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit stelle ich hiermit einen

ÄNDERUNGSANTRAG

wie folgt:

Es wird darum gebeten, dass im Rahmen einer Änderung gem. **§ 175 b Abs. 2 AO** der bisher bei mir in Ansatz gebrachte Bruttoarbeitslohn nach Maßgabe des beigefügten Ausdrucks der

korrigierten elektronischen Jahreslohnsteuerbescheinigung

reduziert wird.

Hintergrund:

Im Bruttoarbeitslohn lt. ursprünglicher Lohnsteuerbescheinigung war im Zusammenhang mit der mir aufgrund meines Dienstverhältnisses überlassenen Pfarrdienstwohnung ein lohnversteuerter geldwerter Vorteil enthalten. Wie Sie dem beigefügten Informationsschreiben meines Arbeitgebers/Dienstherrn entnehmen können, unterfällt dieser geldwerte Vorteil der erstmals ab 01.01.2020 geltenden Neuregelung des § 8 Abs. 2 Satz 12 i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2020 vom 18.12.2020 (sog. Bewertungsabschlag). Deshalb ist der ursprünglich lohnversteuerter geldwerter Vorteil ganz oder teilweise von der Steuer freizustellen, was arbeitgeberseits in meinem Fall im Rahmen des Lohnbesteuerungsverfahrens nicht mehr erfolgen konnte. Der Datensatz in der ursprünglichen elektronischen Lohnsteuerbescheinigung war in Bezug auf die Angabe des Bruttoarbeitslohns zu meinen Ungunsten unzutreffend, d. h. zu hoch. Der Bescheid ist insoweit an die korrigierte Jahreslohnsteuerbescheinigung anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: - Info-Schreiben des Landeskirchenamtes
- Ausdruck korrigierte Jahreslohnsteuerbescheinigung